

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/4895,

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel:

„Gesetz zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen“

Der Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 und Nummer 13 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummer 14 wird die Nummer 12.

c) Nach der nunmehrigen Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. ‚natürliche Kohlenstoffsinken‘:

natürliche Reservoirs, die Kohlenstoffe aufnehmen, zeitweilig oder dauerhaft speichern und damit den Treibhausgaseffekt abschwächen sowie bodenschonende und humusmehrende Landbewirtschaftung, Moorschutz und Moorrenaturierung, Grünlanderhalt und Wiederaufforstung.“

Dresden, den 2. Juli 2021

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgehend vom Basisjahr 1990 soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 um 95 Prozent erfolgen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit der Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie mit dem Erhalt und weiteren Ausbau natürlicher Kohlenstoffsinken verfolgt der Freistaat Sachsen das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2045.“

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Verpflichtung zur Ausstattung von Neubauten mit Photovoltaik-Anlagen, ersatzweise mit Solarthermie-Anlagen oder Grün- und Biodiversitätsdächern,“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. besondere Förderung von Agri-Photovoltaik-Anlagen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. vollständige warmmietenneutrale, energetische Sanierung des Wohnungsbestandes bis zum Jahre 2045 entsprechend dem Effizienzhaus-55-Niveau der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),

2. vollständige Umstellung der Wärmeherzeugung auf erneuerbare Energien bis zum Jahre 2045 und“.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ein Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, das an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahre 2045 ausgerichtet ist und in dem auch die hierzu erforderlichen Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2045 dargelegt werden.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Industrie

Der Freistaat Sachsen strebt an, bis zum Jahre 2045 ein klimaneutraler Industriestandort zu sein. Hierzu werden die folgenden Maßnahmen unterstützt und gezielt gefördert:

1. Umstellung auf erneuerbare Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs der Industrie;

2. Umstellung sämtlicher Produktionen auf reparierbare und rezyklierbare Produkte und Produktkomponenten, die mit einem Materialpass versehen sind, welcher alle verbauten Materialien listet und
3. Umstellung der Industrie von der Primärrohstoffnutzung auf die Nutzung von Sekundärrohstoffen und nachhaltigen Rohstoffen.“

6. § 14 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. eine Übersicht der Etappenziele (2030, 2040, 2045) sowie der 2-Jahres-Ziele gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 der sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme und“.

7. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sollen dazu bis zum Jahre 2023 eigene Konzepte erarbeiten und beschließen, die geeignet sind, auf kommunaler Ebene einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel nach diesem Gesetz zu leisten.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ergibt sich aus den Monitoring-Berichten gemäß § 17, dass die Ziele dieses Gesetzes oder die Zwischenziele der Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie von einem oder mehreren Sektoren verfehlt werden, erarbeiten die für die jeweiligen sektorenspezifischen Maßnahmenprogramme gemäß § 15 zuständigen Staatsministerien innerhalb von zwei Monaten sektorenspezifische Sofortprogramme, mit denen Maßnahmen zur Zielerreichung für die folgende Monitoring-Periode festgelegt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sektorenspezifische Sofortprogramme werden auf Grundlage der Stellungnahme des Sächsischen Klimaschutzrats durch das für den Klimaschutz zuständige Staatsministerium spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme des Sächsischen Klimaschutzrats beschlossen.“

9. Im § 23 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dazu gewährt der Freistaat Sachsen insbesondere eine monatliche staatliche Ausgleichsleistung unbürokratisch für alle Betroffene in einer der individuellen Einkommens- und Lebenssituation angemessenen Höhe (Klimafolgenhilfe). Das Nähere hierfür regelt das für Soziales zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“

Begründung:

Im Ergebnis der Öffentlichen Anhörung des Gesetzentwurfs mit dem Titel „Gesetz zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen“, Drucksache 7/4895, durch die Mitglieder des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft am 10. Juni 2021 sowie in Umsetzung der vom Bundesrat am 25. Juni 2021 gebilligten und vom Bundestag am 24. Juni 2021 beschlossenen Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, ausgehend vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz (Az.: 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20), ergibt sich der mit dem vorliegenden Änderungsantrag umzusetzende und nachfolgend näher begründete Anpassungsbedarf für den Gesetzentwurf.

1. Zu Nummer 1 (Änderung zu § 5 Begriffsbestimmungen):

Mit der in Nummer 3 des vorliegenden Änderungsantrages vorgenommenen Änderungen sollen sowohl der Begriff der „Neubauten im Nicht-Wohnbereich“ als auch der Begriff der „benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen“ keine gesonderte Anwendung mehr im Gesetzentwurf finden.

Daher werden die diese Begriffsbestimmungen betreffenden Regelungen in Nummer 12 und Nummer 13 gestrichen. Die bisherige Begriffsbestimmung der Nummer 14 (naturnahe Waldwirtschaft) tritt dabei an die Stelle der Begriffsbestimmung in Nummer 12. Darüber hinaus soll mit einer neu gefassten Nummer 13 eine weitere, für die Anwendung und Umsetzung der Rechtsnormen dieses Gesetzes erforderliche neue Begriffsbestimmung, der Begriff der „natürlichen Kohlenstoffsinken“, legal definiert werden.

Unter diesem Begriff sollen dabei künftig sowohl natürliche Reservoirs, die Kohlenstoffe aufnehmen, zeitweilig oder dauerhaft speichern und damit den Treibhausgaseffekt abschwächen als auch bodenschonende und humusmehrende Landbewirtschaftung, Moorschutz und Moorrenaturierung, Grünlanderhalt und Wiederaufforstung verstanden werden. Unsichere Technologien der CO₂-Entnahme und unterirdischen Speicherung, wie etwa Carbon Capture and Storage (CCS) stellen dem gegenüber keine „natürlichen“ Kohlenstoffsinken dar.

2. Zu Nummer 2 (Änderung zu § 6 Klimaschutzziele):

Am 24. März 2021 entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts auf entsprechende Verfassungsbeschwerden, dass bestimmte Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als dass es in Zukunft zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt.

Daraufhin und mit Blick auf das neue europäische Klimaziel 2030 hat der Bundestag das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes beschlossen, indem die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen angehoben und das Ziel der Treibhausgasneutralität bereits zum Jahr 2045 statt 2050 erreicht werden soll. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag sollen daher die Klimaschutzziele des Gesetzentwurfes an diese aktuelle Entwicklung der Fach-Bundesgesetzgebung angepasst werden.

Dabei wird nunmehr bis zum Jahre 2040 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 um 95 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 angestrebt. Dazu ist es erforderlich, die Anstrengungen zur Emissionsreduktion nach 2030 erheblich zu verstärken.

Das Reduktionsziel für 2030 von 70 Prozent bleibt von den Änderungen des Bundes unberührt, da es bereits über die Klimaschutzziele des Bundesgesetzes hinausgeht. Diese ambitionierte rasche Emissionsminderung für Sachsen bis zum Jahre 2030 wurde auch von Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Sächsischen Landtag als positiv hervorgehoben.

3. Zu Nummer 3 (Änderung zu § 7 Stromproduktion und Stromverbrauch)

a) Um die angepassten Klimaschutzziele zu erreichen ist es notwendig, auch die dafür notwendigen Maßnahmen dem entsprechend anzupassen. Eine geeignete Möglichkeit – und in anderen Bundesländern bereits erfolgreich praktizierte Maßnahme – ist die Ausweitung der Pflicht zur Installation von Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Dachflächen.

Diese sollen nunmehr nicht nur – wie bisher – nur für Neubauten im Nicht-Wohnbereich verpflichtend geltend, sondern für Dachflächen aller künftigen Neubauten. Mit einer solche gesetzliche Pflicht gilt bereits in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin. Im Sächsischen Energie- und Klimaprogramm 2021 ist die Prüfung einer solchen Regelung angekündigt.

b) Mit dem Entwurf der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) hat der Freistaat die Möglichkeit geschaffen, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung errichtet werden können. Damit wurde dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzentwurfs in diesem Punkt bereits entsprochen.

Um der in der Gesetzesbegründung angesprochenen Flächenkonkurrenz beider Nutzungsformen (Energiegewinnung und Landwirtschaft) zu begegnen, scheint eine besondere Förderung der kombinierten Nutzung erstrebenswert. Die als Agri-Photovoltaik (Agri-PV) bezeichnete Technologie bietet die Möglichkeit des Ausbaus großer PV-Anlagen auf Freiflächen, während gleichzeitig landwirtschaftliche Flächen als Ressource für die Nahrungsmittelproduktion nutzbar bleiben.

4. Zu Nummer 4 (Änderung zu § 8 Wärmeerzeugung und Wärmenutzung)

Ausgehend von der mit dem Änderungsantrag zu Nummer 2 grundsätzlich vorgenommenen Anpassung der Vorgabe für das Erreichen der Klimaschutzziele in Sachsen auf das Jahr 2045 soll diese Vorgabe auch für den derzeitige CO₂-intensive Bereich der Wärmeerzeugung/-nutzung gelten.

Daher werden die bisher für das Jahr 2050 gesteckten Klimaschutzziele in diesem Bereich auf das Jahr 2045 vorgezogen. Danach sollen insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen zur vollständigen wärmietenneutralen, energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes sowie zur vollständigen Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien bis zum Jahre 2045 umgesetzt sein.

Dem folgend sollen die Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet werden, die Konzepte für ihr Wärmenetze ausgerichtet an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahre 2045 entwickeln und darin die erforderlichen Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2045 dazulegen.

5. Zu Nummer 5 (Änderung zu § 11 Industrie)

Dem mit der aktuellen Änderung des Bundesklimaschutzgesetzes angepassten bundesweiten Klimaschutzziele folgend soll auch die sächsische Industrie die dazu erforderlichen Klimaschutzbemühungen zur Schaffung eines klimaneutralen Industriestandortes Sachsen bis zum Jahre 2045 weiter verstärken. Dazu braucht es nicht nur eine Umstellung des industriellen Wärmebedarfs auf erneuerbare Energieträger, sondern eine Umstellung des gesamten Primärenergieverbrauchs.

6. Zu Nummer 6 (Änderung zu § 14 Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie)

Mit der Anpassung der Zielvorgabe zur Erreichung der Klimaneutralität in Sachsen auf das Jahr 2045 nach den vorhergehenden Änderungen macht sich auch eine Anpassung der diesbezüglichen Regelung im § 4 Absatz 3 Nummer 3 GE über die Übersicht zu den Etappenzielen. Die hiernach gesetzlich festzulegenden zeitlichen Etappenziele sollen dem folgend auf die Jahre 2030, 2040 und 2045 neu festgesetzt werden.

7. Zu Nummer 7 (Änderung zu § 16 Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte)

Um die mit den vorhergehenden Änderungen auf das Jahr 2025 angepassten Klimaschutzziele zu erreichen ist es notwendig, die Klimaschutzanstrengungen auf allen politischen Ebenen weiter zu verstärken. Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte stellen hierfür einen wichtigen Baustein dar.

Die Gutachter*innen verwiesen in der Öffentlichen Anhörung des Gesetzentwurfes auf die mehr als 60 Städte und Gemeinden in Sachsen, die bereits ein kommunales Energiemanagement etabliert haben.

Für die übrigen sächsischen Kommunen verkürzt sich die Frist zur Erarbeitung und zum Beschluss mit dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag künftig um zwei Jahre auf das Jahr 2023. Vor dem Hintergrund der darauffolgenden Zeitspanne bis zur Umsetzung dieser Konzepte und zur klimatischen Wirkung entsprechender Maßnahmen ist diese Verkürzung notwendig, um die Klimaschutzziele nach diesem Gesetz rechtzeitig zu erreichen.

8. Zu Nummer 8 (Änderung zu § 18 Sektorenspezifische Sofortprogramme)

In der Fachanhörung zum Gesetzentwurf wurde von Gutachter*innen darauf hingewiesen, dass der vom Gesetzentwurf vorgesehene Prozess zur Erarbeitung der sektorenspezifischen Sofortprogramme mit insgesamt 7 Monaten einen vergleichsweise langen Zeitraum einnimmt, will man dieses Instrument als Sofortmaßnahme begreifen, wenn die jährlichen Monitoring-Berichte eine Zielverfehlung feststellen.

Aus diesem Grund werden die Erarbeitungs- und Zustimmungsfristen für die sektorenspezifischen Sofortprogramme verkürzt, damit die Programme schneller Wirkung entfalten können.

9. Zu Nummer 9 (Änderung zu § 23 Soziallastenausgleich, Kommunaler Mehrbelastungsausgleich) – Einführung einer Klimafolgenhilfe

In Anbetracht der infolge der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen absehbaren finanziellen Folgen und daraus resultierenden sozialen Lasten für betroffene Menschen braucht es nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE einer konkretisierten Regelung für eine solche staatliche Ausgleichsleistung.

Aus diesem Grunde solle mit der vorliegenden Ergänzung des § 23 Absatz 1 GE der Anspruch auf Gewährung einer Klimafolgenhilfe dem Grunde nach gesetzlich bestimmt werden. Diese soll in Abhängigkeit von den in den betreffenden Folgejahren eintretenden konkreten finanziellen Lasten für Betroffene in einer der jeweiligen individuellen Einkommens- und Lebenssituation angemessenen Höhe als eine monatliche Klimafolgenhilfe gewährt werden.

Das Nähere zur Bestimmung insbesondere des berechtigten Adressatenkreises, der angemessenen Höhe und des Verfahrens zur Leistung der Klimafolgenhilfe soll das dafür fachlich zuständige und über die dafür erforderliche Sachkompetenz verfügende Staatsministerium – das für Soziales zuständige Staatsministerium – durch Rechtsverordnung bestimmen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sollen die dafür erforderlichen finanziellen Mittel nicht zuletzt auch durch die längst überfällige Wiederbelebung der Vermögenssteuer auf Vermögen oberhalb von einer Millionen Euro und eine Vermögensabgabe für hochvermögende Haushalten aufgebracht werden, deren Regelung jedoch allein in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt und daher über entsprechende Anträge der Staatsregierung im Bundesrat initiiert werden muss.